



Bildungsgesetz

Bildungsgesetz (410.1)

Bildungsverordnung (410.11)

Volksschulverordnung (412.11)

Sachregisterverzeichnis

Stand 1. September 2016



Kanton
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement

Bildungsgesetz

vom 16. März 2006 (Stand 1. Juli 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 26 bis 29 sowie 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich und Bildungsziele

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

Art. 2 *Bildungsziele*

¹ Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.

² Die öffentlichen Schulen:

- a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;
- b. fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;
- c. schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

³ Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

¹⁾ GDB 101.0

⁴ Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.

1.2. Gliederung des Bildungswesens und öffentliche Schulträger

Art. 3 *Gliederung*

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.

² Die Sonderschule erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule über alle Stufen.

Art. 4 *Öffentliche Schulen und Schulträger*

¹ Öffentliche Schulen sind die vom Kanton oder von der Einwohnergemeinde geführten Schulen.

² Der Kanton ist im Rahmen dieses Gesetzes Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II und der Angebote der Quartärstufe.

³ Die Einwohnergemeinde ist Trägerin der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe (Gemeindeschulen).

1.3. Aufgaben des Kantons

Art. 5 *Bildungsangebot*

¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.

² Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.

³ Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.

Art. 6 *Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung*

¹ Der Kanton fördert die Qualität des Bildungswesens und kann dazu Vorgaben aufstellen.

² Er kann im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen.

³ Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.

⁴ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 7 *Aufsicht*

¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.

Art. 8 *Zusammenarbeit unter den Kantonen*

¹ Das Bildungswesen wird nach Möglichkeit mit den andern Kantonen koordiniert. Zu diesem Zweck arbeitet der Kanton in interkantonalen Konferenzen mit.

² Der Kanton kann sich an interkantonalen Fachstellen und Projekten zur Entwicklung und Koordination des Bildungswesens beteiligen.

1.4. Aufgaben der Einwohnergemeinde

Art. 9 *Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde führt:

- a. den Kindergarten;
- b. die Primarschule;
- c. die Orientierungsschule;
- d. Förderangebote;
- e. eine Schulbibliothek;
- f. eine Musikschule.

² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzumutbar, so hat die Einwohnergemeinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

2. Stufenübergreifende Bestimmungen

2.1. Allgemeines

Art. 10 *Diskriminierungsverbot*

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gleichermaßen.

² Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

Art. 11 *Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige*

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

Art. 12 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.

² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.

³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.

⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

Art. 13 *Schuljahr und Schulferien*

¹ Der Kanton legt das Schuljahr und die Ferien für die öffentlichen Schulen fest.

Art. 14 *Schulweg*

¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. *

² Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.

Art. 15 *Leistungsauftrag und Globalbudget*

¹ Der Schulträger kann seinen Schulen im Sinne wirkungsorientierter Verwaltungsführung und verbunden mit einem Leistungsauftrag ein Globalbudget bewilligen.

Art. 16 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

2.2. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende**Art. 17** *Begriffe*

¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder Jugendliche, die:

- a. den Kindergarten,
- b. die Primarschule und die Orientierungsschule,
- c. die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen.

² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

- a. eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,
- b. eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,
- c. eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.

Art. 18 *Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache*

¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.

² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.

Art. 19 *Pflichten*

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

Art. 20 *Disziplinarische Massnahmen*

¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.

² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.

³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen. *

2.3. Erziehungsberechtigte

Art. 21 *Begriff*

¹ Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs²⁾ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

²⁾ SR 210

Art. 22 *Zusammenarbeit und Information*

¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über: *

- a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse;
- b. deren Leistungen und Verhalten;
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Art. 23 *Schulbesuch*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

Art. 24 *Mitwirkung im Allgemeinen*

¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

Art. 25 *Mitwirkung im Einzelnen*

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.

² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.

2.4. Lehrpersonen

Art. 26 *Anstellung*

¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen richtet sich unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

² Lehrpersonen werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

Art. 27 *Anforderungen und Lehrbewilligung*

¹ Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.

² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen³⁾ gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

³ Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

⁴ Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.

Art. 28 *Beruflicher Auftrag*

¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

³⁾ GDB 410.4

Art. 29 *Beurteilung*

¹ Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig beurteilen zu lassen.

Art. 30 *Entlöhnung und berufliche Vorsorge*

¹ Die Lehrpersonen werden vom Schulträger entlöhnt.

² Die Entlöhnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

³ Die Lehrpersonen sind ab Beginn der Anstellung bei der Vorsorgeeinrichtung zu versichern, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

Art. 31 *Weiterbildung*

¹ Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.

² Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er kann hierfür mit andern Kantonen und geeigneten Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 32 *Mitwirkung*

¹ Die kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen werden, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, zur Mitwirkung eingeladen.

Art. 33 *Altersgrenze*

¹ Lehrpersonen scheidern am Ende des Schuljahrs, in welchem sie das Pensionsalter erreichen, aus dem Schuldienst aus.

² Das Anstellungsverhältnis kann im Einverständnis mit der Lehrperson ausnahmsweise verlängert werden.

Art. 34 *Auflösung des Anstellungsverhältnisses*

¹ Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsinstanz einen früheren Austritt bewilligen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

⁴ Der Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 4 dieses Gesetzes hat die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge.

Art. 35 *Berufshaftpflicht*

¹ Der Schulträger schliesst eine Berufshaftpflicht-Versicherung für alle Lehrpersonen ab.

Art. 36 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag, die Arbeitszeit und die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung, durch Verordnung.

2.5. Privatschulen und Privatunterricht

Art. 37 *Privatschulen* a. *Bewilligung und Anerkennung*

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.

Art. 38 *b. Aufsicht*

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.

Art. 39 *c. Kantonale Leistungen*

¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.

² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.

Art. 40 *Privatunterricht*

¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.

2.6. Schuldienste und weitere Angebote**Art. 41** *Schuldienste*

¹ Der Kanton führt:

- a. einen schulpsychologischen Dienst;
- b. eine psychomotorische Therapiestelle;
- c. einen logopädischen Dienst;
- d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle.

² Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 42 *Weitere Angebote*

¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.

² Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.

2.7. Schulergänzende Kultur- und Sportangebote**Art. 43 *** ...**Art. 44** *Musikschulen*

¹ Die Einwohnergemeinde führt allein oder gemeinsam mit andern eine Musikschule.

² Sie kann Beiträge erheben.

Art. 45 *Freiwilliger Schulsport*

¹ Schulsportanlagen sowie Aktivitäten im Rahmen von Jugend und Sport ergänzen den obligatorischen Sportunterricht der Schule.

Art. 46 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Kantonsrat regelt das Mindestangebot der Musikschulen sowie den freiwilligen Schulsport durch Verordnung.

² ... *

2.8. Ausbildungsbeiträge**Art. 47** *Stipendien und Darlehen*

¹ Der Kanton fördert die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.

² Der Kantonsrat regelt Art und Höhe der Stipendien und Darlehen sowie die Bezugsvoraussetzungen durch Verordnung.

2.9. Religionsunterricht

Art. 48 *Konfessioneller Religionsunterricht*

¹ Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.

² Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchengemeinden. Wo keine selbstständige Kirchengemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.

2.10. Kostentragung und Beiträge

Art. 49 *Kostentragung durch die Einwohnergemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe;
- b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- c. * ...
- d. der Musikschulen.

Art. 50 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote);
- b. des schulpsychologischen Dienstes;
- c. der psychomotorischen Therapiestelle;
- d. des logopädischen Dienstes;

- e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden;
- f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung;
- g. * ...
- h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen;
- i. der Lehrmittel während der Schulpflicht;
- k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;
- l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht;
- m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.

Art. 51 *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.

² Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.

Art. 52 *Beiträge des Kantons*

¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.

² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 53 *Drittmittel*

¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.

3. Volksschulstufe

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 *Gliederung*

¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

Art. 55 *Auftrag*

¹ Die Schulen der Volksschulstufe:

- a. fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler;
- b. vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen;
- c. fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt;
- d. sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern.

² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.

Art. 56 *Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

³ Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.

⁴ Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.

Art. 57 *Unentgeltlichkeit*

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich.

² Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³ Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 58 * *Auswärtiger Schulbesuch*

¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

Art. 59 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.

² Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3.2. Schulen der Einwohnergemeinde**3.2.1. Bestimmungen für alle Stufen****Art. 60** *Schule als pädagogische Organisation*

¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

² Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;

- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

Art. 61 *Lehrplan und Stundentafel*

¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.

³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.

Art. 62 *Lehrmittel, Gebrauchsmittel*

¹ Der Kanton bestimmt die obligatorischen Lehrmittel.

² Er kann den Schulen die allgemeinen Gebrauchsmittel empfehlen.

Art. 63 *Gestaltung des Unterrichts*

¹ Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 64 *Klassen*

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt.

² Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson verantwortlich. Bei Pensenteilung oder besonderen Umständen kann diese Funktion von zwei Lehrpersonen gemeinsam wahrgenommen werden.

³ Der Unterricht findet grundsätzlich in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden.

Art. 65 *Unterrichts- und Blockzeiten*

¹ Der Kanton legt die Rahmenbedingungen für die Unterrichts- und die Blockzeiten fest.

² Die Einwohnergemeinde legt die täglichen Unterrichtszeiten unter Beachtung der kantonalen Rahmenbedingungen fest.

Art. 66 *Beurteilung der Schülerinnen und Schüler*

¹ Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.

² Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie die Bedingungen zur Promotion werden vom Kanton festgelegt.

3.2.2. Kindergarten

Art. 67 *Ziel*

¹ Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.

Art. 68 *Eintritt, Dauer*

¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.

² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.

Art. 69 *Basisstufe, Grundstufe*

¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.

3.2.3. Primarschule

Art. 70 *Ziel, Dauer*

¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.

² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.

3.2.4. Orientierungsschule

Art. 71 *Ziel, Dauer*

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.

Art. 72 *Organisationsform*

¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule.

3.2.5. Förderangebote

Art. 73 *Grundsatz*

¹ Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

Art. 74 *Formen der Förderung*

¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.

² Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.

3.2.6. Weitere Vorschriften

Art. 75 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrößen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.

3.3. Sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung *

Art. 76 * *Grundsatz*

¹ Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung:

- a. vor der Einschulung, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können;
- b. während der obligatorischen Schulzeit, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht bzw. nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

² Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

Art. 77 * *Verfahren*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.

Art. 78 *Heilpädagogische Früherziehung*

¹ Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.

Art. 79 * *Kostentragung*

¹ Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

4. Sekundarstufe II**4.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 80** *Gliederung*

¹ Die Sekundarstufe II besteht aus der Gymnasialbildung, anderen Vollzeitausbildungen, der beruflichen Grundbildung (eingeschlossen Berufsmaturität) und den Brückenangeboten nach Abschluss der Schulpflicht.

Art. 81 *Auftrag*

¹ Die Gymnasialbildung und die berufliche Grundbildung zielen auf eine anhaltende und systematische Förderung des Wissens und Könnens, der ethisch begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft.

4.2. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen**4.2.1. Kantonsschule****Art. 82** *Grundsatz*

¹ Der Kanton führt eine Kantonsschule.

Art. 83 *Ziel*

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.

² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes⁴⁾ und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

Art. 84 *Ausbildung*

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.

³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.

⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.

Art. 85 *Pädagogische Organisation*

¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonsschule festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

⁴⁾ [SR 413.11](#)

Art. 86 *Aufnahme*

¹ Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton;
- b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze.

² Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.

³ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

Art. 87 *Schulgeld*

¹ Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.

² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 88 *Beurteilung und Promotion*

¹ Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden werden regelmässig beurteilt.

² Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie Bedingungen für die Promotion werden vom Kanton festgelegt.

Art. 89 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

¹ Die Kantonsschule ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

Art. 90 *Rektorat*

¹ Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung der Kantonsschule. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

Art. 90a * *Mensa mit Mittagsverpflegung*

¹ Der Kanton bietet an der Kantonsschule eine Mensa mit Mittagsverpflegung an.

² Der Regierungsrat kann die Führung der Mensa mit Mittagsverpflegung Dritten übertragen.

Art. 91 * *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stunden-
tafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

4.2.2. Vereinbarungen**Art. 92** *Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries*

¹ Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.

Art. 93 *Private Schulen im Kanton*

¹ Der Kanton leistet an die gymnasiale Ausbildung der Stiftsschule Engelberg Beiträge. Er kann den Besuch weiterer Ausbildungsgänge der Stiftsschule sowie die Ausbildung an privaten Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg, durch Beiträge ermöglichen.

Art. 94 *Ausserkantonale Schulen*

¹ Der Kanton kann die Ausbildung an ausserkantonalen Gymnasien und weiteren Schulen der Sekundarstufe II mit Beiträgen unterstützen.

4.2.3. Kostentragung

Art. 95 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt nach Abzug der Beiträge Dritter die Kosten:

- a. des Unterrichts an der Kantonsschule;
- b. des Schulgelds während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes;
- c. der Lehr- und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes;
- d. für den Bau und Unterhalt der Kantonsschule;
- e. der Maturitätsprüfungen;
- f. allfälliger Beiträge an den Schulbesuch ausserhalb des Kantons, wenn mit diesen Schulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Art. 96 *Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten*

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

4.3. Berufsbildung

4.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 97 *Auftrag*

¹ Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.

² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen um Studierende am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.

³ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleichende Massnahmen treffen.

Art. 98 *Vollzug der Bundesgesetzgebung*

¹ Die kantonale Berufsbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, insbesondere auch die Berufs- und Weiterbildungsberatung und die Ausbildung in Berufen, die nur im Kanton angeboten wird, in Ausführungsbestimmungen.

4.3.2. Berufs- und Weiterbildungszentrum

Art. 99 *Grundsatz*

¹ Der Kanton führt ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Art. 100 *Ziel*

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum vermittelt als Berufsfachschule den Unterricht der beruflichen Grundbildung sowie der Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Bedürfnisse und der regionalen Absprachen.

Art. 101 *Pädagogische Organisation*

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

Art. 102 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

Art. 103 *Rektorat*

¹ Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

Art. 104 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

4.3.3. Vereinbarungen**Art. 105** *Private berufsbildende Schulen im Kanton*

¹ Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.

Art. 106 *Ausserkantonaler Schulbesuch*

¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

² Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.

4.3.4. Kostentragung

Art. 107 *Kostentragung durch den Kanton*

¹ Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Kosten:

- a. für Angebote des Berufs- und Weiterbildungszentrums gemäss Art. 104 dieses Gesetzes;
- b. für Angebote gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung⁵⁾;
- c. für die Ausbildung gemäss Art. 105 und 106 dieses Gesetzes;
- d. für den Bau und Unterhalt des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

² Der Regierungsrat legt in den Ausführungsbestimmungen die Beitragsätze des Kantons fest, sofern dieser nicht die vollen Kosten für ein Angebot übernimmt. Er kann die Beiträge Dritter festlegen.

³ Der Kanton kann Investitions- und Betriebsbeiträge an von ihm anerkannte Institutionen gewähren.

Art. 108 *Kostentragung durch die Studierenden*

¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.

² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.

5. Tertiärstufe

Art. 109 *Gliederung*

¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.

Art. 110 *Auftrag*

¹ Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.

⁵⁾ [SR 412.10](#)

Art. 111 *Vereinbarungen*

¹ Der Kanton kann den Besuch von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten auf der Tertiärstufe durch Vereinbarungen und Beiträge ermöglichen.

Art. 112 *Kostentragung*

¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.

6. Quartärstufe**6.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 113** *Gliederung*

¹ Die Quartärstufe umfasst die Weiterbildung.

Art. 114 *Auftrag*

¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.

² Die Weiterbildung fördert insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung, die beruflichen Qualifikationen, die berufliche Flexibilität sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.

6.2. Aufgaben des Kantons und der Einwohnergemeinde**Art. 115** *Grundsatz*

¹ Die Weiterbildung liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Person sowie der privaten Institutionen, die in der Weiterbildung tätig sind.

² Kanton und Einwohnergemeinde fördern Angebote und Massnahmen, die von öffentlichem Interesse sind oder ohne ihre Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Art. 116 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Trägern der Weiterbildung.

Art. 117 *Beiträge*

¹ Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Angebote und Massnahmen gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden.

³ Kanton und Einwohnergemeinde können mit Institutionen der Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen.

Art. 118 *Kantonale Angebote*

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot im Rahmen von Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes.

² Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich zu marktgerechten Preisen anzubieten. Davon ausgenommen sind Angebote und Massnahmen, die gemäss Art. 115 Abs. 2 dieses Gesetzes unterstützt werden.

Art. 119 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über das kantonale Angebot, die Kantonsbeiträge, die Kursbeiträge und die Zuständigkeiten, in Ausführungsbestimmungen.

7. Organisation**7.1. Kanton****Art. 120** *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung, soweit hierzu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.

Art. 121 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;
- b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;
- d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes.

³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;
- b. * den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;
- c. den Erlass des Lehrplans und der Studentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats;
- e. den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungabschluss.

⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;
- c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Schuldienste (Art. 41);
- b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46);
- c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91);
- d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98);
- e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104);
- f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107);
- g. die Weiterbildung (Art. 119).

Art. 122 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;

- b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;
- c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

- a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;
- b. * ...
- c. * ...

⁴ Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.

Art. 123 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission berät und unterstützt das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.

² Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

7.2. Einwohnergemeinde

Art. 124 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;
- b. auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;
- c. den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.

Art. 125 *Schulrat*

¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

² Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.

³ Dem Schulrat obliegt:

- a. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;
- c. die Führung und Beurteilung der Schulleitung;
- d. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- e. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- f. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- g. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- h. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;
- i. * ...

⁴ Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.

Art. 126 *Schulratspräsidium*

¹ In dringenden Fällen kann das Schulratspräsidium vorsorgliche Verfügungen und Entscheide treffen. Es hat dem Schulrat an der nächsten Sitzung über die vorsorgliche Massnahme Bericht zu erstatten. Der Schulrat entscheidet über deren weitere Geltung.

Art. 127 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. Sie ist für die operativen Belange der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrats ist sie für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie vertritt die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach aussen.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung des Schulrats in allen Belangen der Schule;
- b. die Planung und Entwicklung der Angebote;
- c. die Verwaltung und Verwendung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- d. die Information innerhalb der Schule und der Öffentlichkeit;
- e. die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. die Führung und Beurteilung der Lehrpersonen;
- g. die Mitwirkung bei den Personalgeschäften, insbesondere bei der Personalauswahl;
- h. die Erarbeitung eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- i. die Zuteilung der Lernenden auf die Klassen gemäss Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- k. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten gemäss Art. 65 Abs. 2 dieses Gesetzes.

8. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**Art. 128** *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;
- b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden. *

³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes⁶⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁷⁾.

Art. 129 *Strafbestimmungen*

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht. *

² Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung⁸⁾.

⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes⁹⁾ ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 130 *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

¹ ...¹⁰⁾

Art. 131 *Änderung der Finanzausgleichsverordnung*

¹ ...¹¹⁾

⁶⁾ GDB [130.1](#)

⁷⁾ GDB [133.21](#)

⁸⁾ Heute: Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB [134.1](#)) und Schweizerische Strafprozessordnung (SR [312.0](#))

⁹⁾ SR [412.10](#)

¹⁰⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

¹¹⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

Art. 132 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die allfällige Anpassung von Anstellungsverträgen gemäss Art. 26 dieses Gesetzes hat bis 1. August 2007 zu erfolgen.

² Das 10. Schuljahr (schulisches Brückenangebot) bleibt bis und mit Schuljahr 2006/2007 Aufgabe der Einwohnergemeinde.

³ Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984¹²⁾;
- b. die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 8. September 1995¹³⁾;
- c. die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972¹⁴⁾;
- d. die Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987¹⁵⁾;
- e. die Verordnung über die Kantonsbibliothek vom 7. September 1978¹⁶⁾.

Art. 133 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über Schule und Bildung vom 28. Mai 1978¹⁷⁾ wird aufgehoben.

Art. 134 *Inkrafttreten und Referendum*

¹ Das Gesetz, ausgenommen Art. 30 Abs. 2, tritt am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann Art. 30 Abs. 2 in Kraft tritt¹⁸⁾. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹²⁾ OGS 1986, 25, abgelöst durch die AB über die Kantonsschule vom 25. November 2008 (OGS 2008, 100)

¹³⁾ OGS 1995, 92, abgelöst durch die AB über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27. März 2007 (GDB 416.111)

¹⁴⁾ OGS 1974, 33, abgelöst durch die AB über die Schuldienste vom 21. Dezember 2009 (GDB 410.131)

¹⁵⁾ OGS 1989, 10, abgelöst durch die AB über die Schuldienste vom 21. Dezember 2009 (GDB 410.131)

¹⁶⁾ OGS 1978, 45, abgelöst durch die AB über die Kantonsbibliothek vom 27. Oktober 2009 (GDB 451.511)

¹⁷⁾ OGS 1978, 37, OGS 1989, 39, OGS 1993, 55, OGS 1997, 30, OGS 1997, 83, OGS 1999, 126, OGS 2001, 48, OGS 2001, 83

¹⁸⁾ siehe Art. 24 ff. Lehrpersonenverordnung (GDB 410.12)

Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens

Volksschulstufe			Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Kinder-garten-stufe	Primarstufe	Sekundar-stufe I			
Basisstufe					
Kinder-garten	Primar-schule	Orientie-rungs-schule	Berufsbildung (inkl. Berufsmaturität und Brückenangebote)	Höhere Berufs- und Fachschulbildung	Weiter-bildung
			Vollzeitausbildungen	Fachhochschulbildung	
		Gymnasialbildung	Universitäre Hochschulbildung		
Sonderschule					
Musikschule					

Bildungsverordnung

vom 16. März 2006 (Stand 1. Januar 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 6, 16, 20, 23, 120 und 123 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen.

Art. 2 *Bildungsdaten*

¹ Das zuständige Departement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz²⁾ erfasst werden.

² Der Regierungsrat kann mit dieser Aufgabe einen regionalen Dienst oder einen anderen Kanton beauftragen.

Art. 3 *Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen* *a. Allgemeines*

¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluations durchgeführt.

² Externe Evaluationen und Systemevaluations können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.

¹ [GDB 410.1](#)

² [SR 431.01](#)

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *b. Interne Evaluation*

¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).

² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 *c. Externe Evaluation*

¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. im Volksschulbereich das zuständige Departement;
- b. in der Kantonsschule das zuständige Departement;
- c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.

³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.

Art. 6 *d. Systemevaluation*

¹ Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.

Art. 7 *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthält er die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 8 *Aktenaufbewahrung*

¹ Zeugnisse und Promotionsentscheide sind während mindestens 20 Jahren an geeigneter Stelle aufzubewahren, alle übrigen Akten im Aus- und Weiterbildungsbereich während mindestens zehn Jahren.

2. Schulorganisatorische Bestimmungen

Art. 9 *Schuljahr und Schulbeginn*

¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

² Der Schulbeginn erfolgt in der Regel am ersten Montag nach dem 15. August.

Art. 10 *Schulferien und schulfreie Tage*

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das zuständige Departement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

³ Zusätzliche freie Tage, die über das Kontingent hinausgehen, werden vom Schulrat festgelegt. Sie sind vor- oder nachzulegen.

Art. 11 *Unterricht und Betreuung*

¹ Die Schulleitungen bzw. Rektorate stellen nach Möglichkeit einen lückenlosen Unterricht sicher.

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden sicherzustellen.

³ Schulinterne Weiterbildung erfolgt, unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, ausserhalb der Unterrichtszeit. Bei Hospitationen ist die Betreuung der Schulklassen intern zu regeln.

Art. 12 *Schulbesuch und Dispensation*

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

- a. für einen Tag die Klassenlehrperson;
- b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat;
- c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt.

³ Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

⁴ Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.

Art. 13 *Abwesenheiten vom Unterricht*

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.

⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.

Art. 14 *Schliessung der Schule*

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so sind die ausgefallenen Schultage soweit als möglich in den Schulferien nachzuholen.

3. Bestimmungen zum Schulunterricht**Art. 15** *Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen*

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des zuständigen Departements.

² Für Angebote auf der Volksschulstufe ist die Einwohnergemeinde, für die Angebote auf der Sekundarstufe II und für Erwachsene das zuständige Departement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 16 *Unterrichtssprachen*

¹ Unterrichtssprache ist auf allen Bildungsstufen grundsätzlich die Standardsprache.

² Die Lehrpläne enthalten Richtlinien über die Verwendung der Standardsprache im Kindergarten und auf der Volksschulstufe.

³ Der Unterricht kann teilweise auch in einer Fremdsprache erteilt werden.

⁴ Das zuständige Departement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 17 *Hausaufgaben*

¹ Hausaufgaben können auf allen Stufen erteilt werden.

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden angepasst sein.

³ Das zuständige Departement kann weitere Einzelheiten regeln.

4. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen

Art. 18 *Sicherheit*

¹ Die Schulleitung bzw. das Rektorat ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während den Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.

Art. 19 *Einzug von Gegenständen*

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 20 *Disziplin* a. *Grundsatz*

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinarmassnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.

Art. 21 *b. Massnahmen*

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

a. mündlicher Verweis;

- b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses;
- c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben;
- d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Versetzen in eine andere Klasse;
- c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen;
- d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;
- b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;
- c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁵ Untersagt sind:

- a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner;
- b. Geldstrafen;
- c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar-massnahme;
- d. Körperstrafen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen. *

⁷ Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. *

5. Bildungskommission

Art. 22 *Aufgaben*

¹ Die Bildungskommission ist zur grundlegenden Ausrichtung des Bildungswesens sowie zu den wesentlichen inhaltlichen und strukturellen Fragen anzuhören. Sie berät und unterstützt das zuständige Departement insbesondere bei:

- a. stufenübergreifenden Fragestellungen;
- b. stufenspezifischen Fragen von allgemeiner Bedeutung;
- c. Fragen der regionalen und nationalen Koordination;
- d. der Weiterentwicklung aller Bildungsstufen und -bereiche;
- e. der Umsetzung von umfassenden Schulreformen;
- f. Fragen an den Nahtstellen von Gesellschafts- und Bildungspolitik.

² Die Bildungskommission kann dem zuständigen Departement Anträge unterbreiten.

³ Das zuständige Departement kann der Kommission Aufträge erteilen.

Art. 23 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Bildungskommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat gewählt.

² Die Erziehungswissenschaft, die Unterrichtspraxis, die Erziehungsberechtigten, die politischen Behörden sowie die Wirtschaft und die Kultur sind in der Kommission vertreten.

³ Die Kommission arbeitet eng mit dem zuständigen Departement zusammen. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin und/oder der Departementssekretär bzw. die Departementssekretärin nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das Präsidium der Kommission; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Das Departementssekretariat besorgt die administrativen und organisatorischen Aufgaben.

6. Musikschule

Art. 24 *Mindestangebot*

¹ Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- a. musikalische Grundschulung, welche als selbstständiges Angebot der Musikschulen oder als obligatorisch in den Musikunterricht der Volksschule integriertes Angebot geführt werden kann;
- b. Instrumentalunterricht und Vokalunterricht;
- c. Ensembleunterricht.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Übergangsbestimmungen*

¹ Art. 3 bis 6 dieser Verordnung müssen bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2008/09 umgesetzt werden.

² Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978³⁾;
- b. Verordnung über die hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 13. November 1987⁴⁾.

Art. 26 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ ...⁵⁾

³ OGS 1978, 42, OGS 1993, 87, OGS 1999, 90, OGS 2001, 6; durch AB über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27. März 2007 (GDB 416.111) abgelöst

⁴ OGS 1989, 40, OGS 1995, 92; durch AB über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 27. März 2007 (GDB 416.111) abgelöst

⁵ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁶⁾

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2006, 95

geändert durch

- die Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 98),*
- das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33 Ziff. III. 16. und OGS 2010, 41),*
- den Anhang zum Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 3. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2012, 29 und 43)*

⁶ Vom Regierungsrat auf 1. August 2006 in Kraft gesetzt (OGS 2006, 46)

Volksschulverordnung

vom 16. März 2006 (Stand 1. August 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

1. Stufenübergreifende Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung auf der Volksschulstufe.

Art. 2 *Unterrichtszeiten und Lektionsdauer*

¹ Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtstage und die unterrichtsfreien Halbtage fest.

² Die Schulleitung bestimmt unter Beachtung der Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und die Pausen für die verschiedenen Stufen und Klassen.

³ Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten.

Art. 3 *Blockzeiten*

¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.

² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

¹⁾ GDB 410.1

Art. 4 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.

² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.

³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde ihre vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die diesbezüglichen Betriebskosten.

⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 5 *Stundenplan*

¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Studententafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.

² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 *Klassengrössen*

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

a.	Kindergarten	24
b.	Primarschule	26
c.	Orientierungsschule	26
d.	Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen:	
	1. Einklassige Abteilung	12
	2. Mehrklassige Abteilung	10

² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.

Art. 7 *Abweichungen in den Klassengrössen*

¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 8 *Promotion und Übertritt*

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

² Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie die Promotionsbestimmungen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 *Förderangebote*
a. Integrative Förderung

¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:

- a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge;
- b. Förderlehrpersonen;
- c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.

² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.

Art. 10 *b. Spezialklassen*

¹ In Einführungsklassen:

- a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;
- b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;
- c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.

² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besondern pädagogischen Bedürfnissen besucht.

Art. 11 *c. Verfahren*

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.

² Sind die Beteiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes. *

2. Bestimmungen für einzelne Stufen**Art. 12** *Kindergarteneintritt*

¹ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.

² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.

³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.

⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.

Art. 12a * *Basisstufe*

¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.

² Die Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 13 *Übertritt in die Primarschule*

¹ Kinder, welche bis zum 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 *Organisationsform der Orientierungsschule*
a. Allgemeines

¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.

Art. 15 *b. Kooperative Orientierungsschule*

¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 *c. Integrierte Orientierungsschule*

¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.

² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.

3. Kantonsbeiträge

Art. 17 *Schulergänzende Tagesstrukturen*

¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes²⁾ werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen bis 31. Juli 2014 Beiträge geleistet. *

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.

³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.

⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusage der Beiträge.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Art. 3 bis zu Beginn des Schuljahres 2007/08;
- b. Art. 12 gestaffelte Einführung des neuen Stichtags bis Ende April im Hinblick auf das Schuljahr 2006/07, bis Ende Mai im Hinblick auf das Schuljahr 2007/08, bis Ende Juni im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09;
- c. Art. 14 bis 16 Einführung bis zu Beginn des Schuljahres 2009/10.

² ... *

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a. ...³⁾

²⁾ GDB 410.1

³⁾ Die Änderung bisherigen Rechts sind im entsprechenden Erlass nachgeführt und können unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

- b. die Richtlinien des Erziehungsdepartements betreffend die Festsetzung von Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule vom 19. Januar 1994⁴⁾;
- c. ...⁵⁾
- ² ...⁶⁾

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁷⁾

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2006, 95

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. August 2006 (OGS 2006, 46)

geändert durch

- Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Rechtsweggarantie sowie der Bundesrechtspflege (Übergangsrechtliche Anpassung von Erlassen) vom 25. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 98),

- das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33 Ziff. III. 17., OGS 2010, 41),

- Nachtrag vom 30. Mai 2012, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2012 (OGS 2012, 38),

- Nachtrag vom 14. April 2016, Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016, Kantonsratsprotokoll vom 14. April 2016 (23.16.01), in Kraft seit 1. August 2016 (OGS 2016, 25)

⁴⁾ Unveröffentlicht

⁵⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

⁶⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 2006, 95 konsultiert werden

⁷⁾ Vom Regierungsrat auf 1. August 2006 in Kraft gesetzt (OGS 2006, 46)

Stichwortverzeichnis zum Bildungsgesetz (BiG), Bildungsverordnung (BiV) und Volksschulverordnung (VSV)

Die Artikelnummern ohne Erlassbezeichnung beziehen sich auf das BiG

Abwesenheit

- vom Schulunterricht BiV 12
- von Lehrpersonen BiV 11

Aktenaufbewahrung BiV 8

Altersgrenze siehe Lehrperson

Anstellungsverhältnis siehe Lehrperson

Aufgaben der Einwohnergemeinden 9, 59, 115, 117

Aufgaben des Kantons 5, 6, 7, 59, 115 – 118

Aufhebung bisherigen Rechts 133; BiV 26; VSV 19

Aufsicht 7, 37, 38, 121, 122, 124, 125, 130

Aus- und Weiterbildung 1; BiV 1

- auf der Tertiärstufe 109 – 112
- auf der Quartärstufe 113 – 119
- Bildungsangebot 5

- der Lehrpersonen 31

Ausbildungsbeiträge 1

- Stipendien 47, 50, 121
- Darlehen 47, 50, 121

Ausführungsbestimmungen

- durch den Regierungsrat 20, 41, 46, 57, 91, 98, 104, 107, 119, 121, 132; BiV 3, 15; VSV 8

Ausschluss

- aus der Schule 20; BiV 21

Basisstufe/Grundstufe 69

Beiträge

- an Privatschulen 37
- des Kantons 52, 93, 94, 105, 106, 111, 117, 130; VSV 17
- an Förderangebote 11; BiV 15
- von Erziehungsberechtigten 12, 44, 49, 50; VSV 4
- der Einwohnergemeinde 117, 130; VSV 4

Berufs- und Weiterbildungszentrum 99 – 103, 107, 121

Berufsbildung 20, 81, 97, 98, 105, 106, 107, 121, 129, 132; BiV 5, 25

Berufsbildung, höhere Berufsbildung siehe Tertiärstufe

Berufshaftpflicht 35

Beruflicher Auftrag siehe Lehrperson

Bestimmungen

- Stufenübergreifende 10 – 16; VSV 1 – 11
- Volksschulstufe, Allgemeine 54 – 59; BiV 1 – 8
- Schulen der Einwohnergemeinden 60 – 79
- Schulorganisatorische BiV 9 – 14
- zum Schulunterricht BiV 15 – 17
- zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen BiV 18 – 21
- für einzelne Stufen VSV 12 – 16

Beteiligung

- der Erziehungsberechtigten 57
- der Einwohnergemeinden 43, 121
- der Lehrpersonen 51
- des Kantons 43

Betreuung

- von SchülerInnen 12; BiV 10; VSV 3
- pädagogische 73

Beurlaubung siehe Dispensation

Beurteilung

- der Schülerinnen und Schüler/Studierende 66, 88, 91
- der Lehrpersonen 29, 36, 127
- der Schulleitung 125

Bibliotheken

- Kantonsbibliothek 43, 46, 50
- Schulbibliothek 9, 43, 49

Bildungsangebot 5; BiV 2

Bildungseinrichtung siehe Schule

Bildungsinstitutionen siehe Institutionen

Bildungskommission 123; BiV 22, 23

Bildungssystem BiV 3, 6

Bildungswesen 2, 3, 6, 8, 50, 121, 122, Anhang; BiV 22

Bildungsziele 2, 6, 53

Blockzeiten 48, 65, 75; VSV 2, 3, 5, 18, 19

Brückenangebote 97

Bundesstatistikgesetz BiV 2

Darlehen siehe Ausbildungsbeiträge

Departement 121, 122, 123, 128, 129; BiV 2, 4, 5, 7, 10, 14, 15, 16, 17, 22, 23; VSV 3, 7, 14, 15, 16, 17, 19

Deutschunterricht

- für fremdsprachige Kinder VSV 9

Diskriminierungsverbot 10

Dispensation BiV 12

Disziplin 20, 128; BiV 20

Disziplinarmaßnahmen 20; BiV 20, 21

Drittmittel 53

Durchlässigkeit 5

Einführungsklassen siehe Spezialklassen

Einschulung 76

Einwohnergemeinde 4, 7, 9, 12, 14, 42, 43, 44, 48, 49, 51, 52, 56, 58, 59, 60, 65, 68, 72, 74, 77, 115, 117, 121, 122, 124, 125, 128, 130, 131, 132; BiV 7, 14, 15; VSV 4, 12, 14, 17

Einwohnergemeinderat 124, 125, 128; BiV 7, 14; VSV 4, 14,

Ergänzende Bestimmungen 16, 36, 46, 75, 91, 104, 119

Erziehungsberechtigte

- Begriff 21
- Zusammenarbeit und Information 22, 77, BiV 12, 19, 21, VSV 12
- Schulbesuch 23; BiV 12
- Mitwirkung im Allgemeinen 24, BiV 23, VSV 13
- Mitwirkung im Einzelnen 25, 128
- Kostentragung 39, 57, 87, 96, VSV 4
- Strafbestimmungen 129

Evaluation siehe auch Qualitätssicherung und -entwicklung

- System BiV 3, 6
- interkantonale BiV 3
- interne BiV 4
- externe BiV 5

Exkursionen 57

Fachpersonen 38, 42, 49, 77

Finanzausgleichsgesetz

- Änderung 130

Finanzausgleichsverordnung

- Änderung 131

Förderangebote siehe Schule

fremdsprachige Schüler und Studierende siehe SchülerInnen

Gebrauchsmittel siehe Lehrmittel

Gegenstände BiV 19

Geldstrafen BiV 21

Geltungsbereich 1; BiV 1; VSV 1

Gemeindeschulen siehe Schule, Bestimmungen für alle Stufen

Gestaltung des Unterrichts 63

Gliederung des Bildungswesen siehe Bildungswesen

Globalbudget 15, 16

Gymnasialbildung siehe Schule, Sekundarstufe II

Haftpflichtversicherung siehe Berufshaftpflicht

Hausaufgaben BiV 17, 21

Heilpädagogische Früherziehung 78

Institutionen 31, 76, 107, 117

- Bildung BiV 2
- private 12, 115; VSV 4, 17

Integration 11, 16, 73; BiV 15

integrative Förderung 74; VSV 9

integrative Lösung 76

Invalidenversicherung 76, 79

Jugendschutzmassnahmen BiV 21

Kantonale Angebote 118

Kantonsbibliothek siehe Bibliotheken

Kantonsrat 120

Kantonsschule siehe Schule

Kindergarten siehe Schule

Kindesschutzmassnahmen BiV 21

Klassen 9, 64, 86, 127, 128; VSV 2

Klassengrössen 64, 75, 91; VSV 6, 7

Klassenlager 57

Klassen überspringen VSV 8

Kleinklassen siehe Spezialklassen

Kollektivstrafen BiV 21

Koordination

- regionale 52 ; BiV 22

- nationale BiV 22

- zwischen den Bildungsstufen 5, 8, 42

- unter den Trägern 116

- interkantonale 84

- Integration und Förderung fremdsprachiger BiV 15

Körperstrafen BiV 21

Kostentragung

- durch den Kanton 50, 95, 107

- durch die Einwohnergemeinde 49

- durch Kanton und Gemeinden 51

- der Sonderschule 79

- durch die Erziehungsberechtigten 96

- durch die Studierenden 108

- für auswärtige Schulbesuche 58

- für Aus- und Weiterbildung auf Tertiärstufe 112

Kündigungsfrist 34

Lehrmittel 62

- an privaten Schulen 39

- während der Schulpflicht 50, 57, 62, 63, 87, 91, 95, 96, 122

- nach der obligatorischer Schulzeit 96, 108

Lehrpersonen

- Altersgrenze 33

- Anstellung 26, 33, 34, 60

- Anforderungen und Lehrbewilligung 27

- Auflösung des Anstellungsverhältnisses 34

- Beruflicher Auftrag 28, 63, 64

- Beratung 20, 42, 50, BiV 15
- Berufshaftpflicht 35
- Beurteilung 29
- Disziplinarmaßnahme ergreifen 20, BiV 20, 21
- Entlohnung und berufliche Vorsorge 30
- Ergänzende Bestimmungen 36
- Mitwirkung 32
- Weiterbildung siehe Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit 22
- Lehrpläne** BiV 16 BiG 61, 121
- Leistungsauftrag** 15, 16; BiV 7
- Lektionsdauer** VSV 2
- Mittagstisch** 12, 16, 52; VSV 4, 17
- Musikschulen** siehe Schule
- Niveaugruppen** VSV 15, 16
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag** 26, 34
- Öffentliche Schulen** siehe Schule
- Organisationsstatut** 18, 24, 60, 85, 101, 121, 125, 127; BiV 13, 20
- Orientierungsschule** siehe Schule
- Pädagogik**
 - Geschlechtsdifferenzierte 2
- Personalrecht** 30
- Personendaten** BiV 2
- Primarschule** siehe Schule
- Privatschulen** siehe Schule
- Privatunterricht** 37, 40, 122
- Promotion** 66, 75, 88, 91, 121; VSV 8
- Qualitätssicherung und –entwicklung** 6, 59, 89, 91, 102, 104; BiV 3, 4, 5,6
- Qualitätsstandards** 117
- Qualitätsvorgabe** 37, 17 VSV
- Quartärstufe** 3, 4, 17, 113, 114, 121
- Rechte und Pflichten**
 - der Erziehungsberechtigten 25
 - der Lehrpersonen 29, 31, 63
 - der Schüler/ innen und Studierende 19
- Rechtsmittel** 128
- Regierungsrat** 20, 41, 46, 57, 91, 98, 104, 107, 119, 120, 121, 128, 131; BiV 2, 3, 5, 7, 15, 23, 27
- Rektorat** 22, 85, 90, 91, 101, 103, 104, 128; BiV 4, 10, 11, 18, 21
- Religionsunterricht** 48
 - öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen 48
 - konfessioneller Religionsunterricht 48; BiV 12
- Schliessung der Schule** BiV 14

- obligatorische 19, 129; BiV 21
- in öffentlichen Schulen 39
- in der Volksschulstufe 54, 56
- in Sonderschulen 76

Schulratspräsidium 126

Schulrat 22, 122, 124 – 128; BiV 4, 7, 10, 12, 18, 21; VSV 2, 5, 6, 11, 12, 13

Schulreformen BiV 22

Schulreisen 57

Schulsport 45, 46

Schulträger 4, 15, 30, 35, 37, 121

Schulweg 96

- öffentliche Verkehrsmittel 14, 96
- Schulbusse 14

Sekundarstufe II 3, 4, 17, 24, 37, 50, 80, 97, 105, 121; BiV 15

separierende Lösung 76

Sicherheit BiV 18

Sonderpädagogische Massnahmen siehe Schule

Sonderschulen siehe Schule

Sozialarbeit

- schulische 42, 49

Spezialklassen 64, 74; VSV 10

Staatsverwaltungsgesetz 128

Stammklassen VSV 15, 16

Stipendien siehe Ausbildungsbeiträge

Strafbehörde BiV 13

Strafbestimmungen 129

Strafprozessordnung 129

Stufenübergreifende Bestimmungen siehe Bestimmungen

Stundenplan VSV 5

Studentafel 61, 91, 121; VSV 5

Tagesstrukturen 12, 52; VSV 4, 17

Tertiärstufe 3, 17, 37, 97, 109 – 112, 114, 121

Übergangsbestimmungen 132; BiV 25 ; VSV 18

Übertritt

- in die Primarschule 75; VSV 13
- in die Sekundarstufe 70
- an weiterführende Schulen 71
- allgemein VSV 8

Unterrichtssprachen BiV 16

Unterrichtszeiten 65, 75; BiV 11, 18; VSV 2, 5

Vereinbarungen

- interkantonale 27
- mit ausserkantonalen Schulbesuchen 106

- mit ausserkantonalen Schulen 94
- mit Kloster Muri Gries 92
- mit Privaten berufsbildenden Schulen im Kanton 105
- mit privaten Schulen im Kanton 93
- des Kantons 95, 111, 112, 121

Verordnung

- des Kantonsrates 6, 20, 23, 27, 36, 46, 51, 52, 59, 69, 75, 79, 120, 123, 130

Verpflegung

- auswärtige 96

Versicherung 35, 76, 79

Verwaltungsdaten BiV 2

Verwaltungsverfahrensordnung 128

Verwarnungen BiV 21

Volksschulstufe 54 – 59; BiV 4, 5, 15, 16; VSV 1, 8

Vormundschaftsbehörde BiV 21

Vorsorgeeinrichtung 30

Weiterbildung siehe Aus- und Weiterbildung

Werkklasse siehe Spezialklassen

Zusammenarbeit

- von Schulrat und Schulleitung 22, 122
- unter den Kantonen 8, 31, 41; BiV 3
- unter den Trägern der Weiterbildung 116
- von Kanton und Kloster Muri-Gries 92

Impressum

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Amt für Volks- und Mittelschulen
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen